presserat

Zwei Russinnen tot im Liegestuhl

Opfer-Foto war nicht von öffentlichem Interesse gedeckt

In Thailand wurden zwei Russinnen ermordet. Der Beitrag eines Magazins über den Fall trägt die Überschrift „Zweiter Auftritt eines Killers“ und enthält ein Foto der beiden in Strandliegestühlen aufgefundenen Leichen. Die Kleidung ist verrutscht; auf einer weißen Bluse ist ein Blutfleck zu sehen. Im Text heißt es, die beiden Frauen seien offenbar Opfer eines Eifersuchtsdramas geworden. Die thailändische Frau eines russischen Reisebürobesitzers soll den Mord in Auftrag gegeben haben, weil ihr Mann zu heftig mit den beiden späteren Opfern geflirtet habe. Ein Leser des Magazins moniert einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex, da die Leichen nicht unkenntlich gemacht worden seien und das Blatt die Namen der Toten nenne. Auch sieht der Beschwerdeführer, der den Deutschen Presserat anruft, einen Verstoß gegen Ziffer 11 (unangemessen sensationelle Darstellung). Die Opfer seien in dem Beitrag entwürdigend dargestellt. Dies sei ein Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex. Die Rechtsabteilung des Magazins sieht keinerlei Verstöße gegen den Pressekodex. Das Foto dokumentiere ein Verbrechen in Thailand, das weltweit für Schlagzeilen gesorgt habe. Vor allem in Russland sei in vielen Blättern tagelang mit Fotos und Namen der Opfer berichtet worden. Das Magazin spricht von der Dokumentation eines zugegebenermaßen erschreckenden zeitgeschichtlichen Ereignisses. Die Zeitschrift habe das strittige Foto aus Respekt vor den Opfern und den Gefühlen der Leser bewusst klein veröffentlicht. Die beiden Frauen würden nicht herabgewürdigt. Vielmehr begegne ihnen der Betrachter mit Mitgefühl und Entsetzen angesichts des kaltblütigen Vorgehens der Täter. Auch sei die Abbildung der beiden toten Frauen nicht unangemessen sensationell. Sie verletze auch nicht deren Persönlichkeitsrechte. Im Hauptverbreitungsgebiet des Magazins, nämlich Deutschland, seien beide Opfer trotz der Namensnennung nicht identifizierbar. (2007)

Der Beschwerdeausschuss diskutiert, ob die Veröffentlichung des Fotos der beiden Opfer durch das öffentliche Interesse begründet ist oder eine unangemessen sensationelle Darstellung vorliegt. Bei dem Doppelmord handelt es sich um eine Beziehungstat. Da derartige Verbrechen relativ häufig verübt werden, ist es nicht erforderlich, ein Foto der beiden Opfer zu veröffentlichen. Vom Magazin herangezogene und vom Presserat verhandelte Fälle zeigen in der Regel Gewalttaten in einem politischen Kontext. Veröffentlichungen dazu waren – im Gegensatz zu der vorliegenden Beziehungstat – von einem öffentlichen Interesse gedeckt. Der Presserat sieht in der Veröffentlichung des Fotos eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Da man den beiden toten Frauen zudem im Augenblick des Todes ins Gesicht schauen kann, sieht der Beschwerdeausschuss auch eine Verletzung der Menschenwürde nach Ziffer 1 des

Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. (BK1-60/07)

Aktenzeichen:BK1-60/07
Veröffentlicht am: 01.01.2007
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: Missbilligung